



Rechtsbeziehungen zwischen der Vorsorgeeinrichtung, dem Arbeitgeber und ihren Versicherten und Rentnern

Schnittpunkt Anschluss- und Vorsorgevertrag

Die vielfältigen Vorsorgemodele haben je eigene, uneinheitliche rechtliche Ausprägungen. Dies findet kaum Niederschlag in den gesetzlichen Bestimmungen, gleichwohl wird eine einheitliche Aufsichtspraxis angestrebt. Verallgemeinerungen sind unausweichlich. Mit ihnen sind Unschärfen verbunden, und sie erschweren eine Einordnung in Grundsätze und Sonderregelungen.

Autor: Kurt C. Schweizer

Ausgangspunkt meiner Betrachtungen zu den an der Vorsorge beteiligten Parteien und ihren Rechtsbeziehungen ist die Verselbständigungspflicht.¹ Sie fordert, dass Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, die Vorsorge nicht blass rechnungsmässig aussondern, sondern sie einer von ihnen unabhängigen Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen.² Es besteht eine Dreiparteien-Konstellation mit einem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einem Anschlussverhältnis zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung und einem Vorsorgeverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Vorsorgeeinrichtung.

Die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zwar die Voraussetzung für eine BVG-Vorsorgepflicht, hat aber ihre Grundlage in spezifischen anderen privat- und öffentlich-rechtlichen Erlassen. Abgesehen vom Hinweis, dass sie spätestens mit der Pensionierung des Arbeitnehmers endet, erübrigt es sich daher, sie hier näher zu beleuchten.

Das Anschlussverhältnis

Die Rechtsbeziehung zwischen einer Arbeitgeberin, die gleichzeitig Stifterin ihrer Vorsorgestiftung ist, und ihrer Vorsorgestiftung soll gemäss Lehre nicht auf einem Vertrag, sondern auf dem Errichtungsakt beruhen.³ In ihm auch die Grundlage für die Rechte und Pflichten zu sehen, die sich aus dem konkreten Vorsorgeplan ergeben, geht m.E. zu weit. Hier wird auch diese Beziehung als Vertragsverhältnis verstanden. Kein Vertragsverhältnis besteht hingegen zwischen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern und ihrer ebenfalls öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, wohl aber zwischen dieser Vorsorgeeinrichtung und privatrechtlich organisierten Betrieben, die sich ihr anschliessen. Im Folgenden wird vereinfachend der Terminus Anschlussvertrag verwendet.⁴

Mit dem Anschlussvertrag nimmt der Arbeitgeber seine Verpflichtung wahr, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, und die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich ihrerseits, die Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers in ihre Vorsorge aufzunehmen. Der Anschlussver-

¹ S. dazu Hans Michael Riemer/Gabriela Riemer-Kafka, *Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz*, 2. A. Bern 2005, § 2 N 3, S. 29 f.

² Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 11 Abs. 1 BVG.

³ S. Jan Seltmann, *Anschlussvertrag*, ZStR 282, Zürich 2023, S. 41.

⁴ So auch die gesetzliche Terminologie, s. Art. 53e BVG.

trag legt den Vorsorgeplan fest und ist die Grundlage für die dem Arbeitgeber übertragene Pflicht, die Beiträge zu entrichten.⁵

Bis zur 1. BVG-Revision kannte das BVG keine Ausnahme vom Grundsatz, wonach die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.⁶ Die Eigenverantwortung für das finanzielle Gleichgewicht war das Korrelat der Verselbständigungspflicht. Seither ist es den Vorsorgeeinrichtungen zeitlich begrenzt erlaubt, vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abzuweichen, und für die Behebung der Unterdeckung können sie Sanierungsbeiträge erheben.⁷ Waren früher namentlich Grossbetriebe freiwillig für die finanzielle Sicherheit ihrer Pensionskassen eingestanden, können jetzt alle Arbeitgeber, auch Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen angegeschlossene KMU, dazu verpflichtet werden.

Sanierungsbestimmungen sind üblicherweise im Vorsorgereglement enthalten. Soweit sie vorsehen, dass der Arbeitgeber einen überparitätischen Anteil beisteuert, können sie nur mit seinem Einverständnis erlassen werden⁸, was unterstreicht, dass sie im Verhältnis zum Arbeitgeber anschlussvertraglicher Natur sind.

Das Vorsorgeverhältnis

Das Vorsorgeverhältnis umfasst in zeitlicher Hinsicht die gesamte Anspars- und Entsparsphase.

Für Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und überobligatorisch vorsorgeversichert sind, ist das Vorsorgeverhältnis vertraglicher Natur.⁹ Für Hinterbliebene ist der Vorsorgevertrag ein echter Vertrag zu-

gunsten Dritter im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR.¹⁰ Im obligatorischen Bereich verneint die Lehre das Bestehen eines Vertrags, da sich die Vorsorge direkt aus dem Gesetz ergibt¹¹, und zwar ungeachtet dessen, dass auch BVG-Minimaleinrichtungen verpflichtet sind, Bestimmungen zu den leistungsrelevanten Parametern zu erlassen¹², und dass das Vorsorgereglement auch hier die direkte Anspruchsgrundlage der Versicherten ist.¹³ Im öffentlich-rechtlichen Bereich liegen zumindest mit Arbeitnehmern öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber Vorsorgeverhältnisse vor, die nicht vertraglicher Natur sind.

Die mit der 1. BVG-Revision eingeführten bereits erwähnten Bestimmungen haben sich auch auf das Vorsorgeverhältnis ausgewirkt. Über Sanierungsbeiträge können Vorsorgeeinrichtungen zu ihrer finanziellen Stabilisierung auch die Versicherten beziehen.¹⁴ Diese erfolgt im Umlageverfahren und führt nicht zur Erhöhung der Austrittsleistung.¹⁵

Art. 53e Abs. 6 BVG

Es war mein ursprüngliches Verständnis, dass der Arbeitgeber zur Vorsorge für die aktiven Versicherten verpflichtet und der Kreis der vom Anschlussvertrag erfasseten Personen auf die in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehenden Personen beschränkt ist.¹⁶ Folglich hätte mit der vollständigen Pensionierung nicht nur das Arbeitsverhältnis geendet, sondern auch die Verantwortung des Arbeitgebers für die Vorsorge dieser Person. Übrig geblieben wäre nur noch das in die Entsparsphase übergegangene Vorsorgeverhältnis.

TAKE AWAYS

- Das Vorsorgeverhältnis als Grundlage der Rechte und Verpflichtungen der Versicherten und das Anschlussverhältnis als Grundlage derjenigen des Arbeitgebers sind konsequent auseinanderzuhalten.
- Die Verselbständigungspflicht darf nicht dahingehend verstanden werden, dass der Arbeitgeber mit der Ausgliederung der beruflichen Vorsorge in eine von ihm unabhängige juristische Person von deren finanziellen Risiken entlastet wäre.
- Mit zwingenden Bestimmungen zum Anschlussvertrag hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verstärkt eingebunden.

⁵ Art. 66 Abs. 2 BVG.

⁶ Art. 65 Abs. 1 BVG.

⁷ Art. 65c ff. BVG; der Verordnungsgeber hatte schon mit Erlass von Art. 25 Abs. 2 lit. b SFV, eingeführt per 1.1.1998, eine Sanierungspflicht des Arbeitgebers impliziert.

⁸ Art. 66 Abs. 1 BVG; s. Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2004 v. 13.05.2005 zur Möglichkeit, den Anschlussvertrag bei einer Erhöhung der Beitragslast aufzulösen.

⁹ S. (statt vieler) BGE 144 V 376 E. 2.2 S. 378, wonach das Vorsorgereglement der vorformulierte Inhalt des Vorsorgevertrags ist.

¹⁰ Kaspar Saner, Das Vorsorgeverhältnis in der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge, SzS 27, Zürich 2012, S. 162.

¹¹ Riemer/Riemer-Kafka, § 4 N 11, S. 90, Saner, S. 141 m.w.N., Marc Hürzeler, Berufliche Vorsorge, Basel 2020, S. 87, § 2 N 215 f.

¹² Art. 50 Abs. 1 BVG; s. dazu auch Hürzeler, S. 87, § 2 N 216.

¹³ S. auch Saner, S. 19.

¹⁴ Sanierungsbeiträge bedürfen einer reglementarischen Grundlage, Art. 66d Abs. 2 BVG.

¹⁵ Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. A., Zürich 2019, S. 714 N 2166.

¹⁶ Art. 11 BVG stipuliert eine Anschlusspflicht für Arbeitgeber, die zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, unterlässt es aber seit jeher, ehemalige Arbeitnehmer zu erwähnen oder ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von Art. 53e Abs. 6 BVG klargestellt, dass der Arbeitgeber für Personen vorsorgerechtlich verantwortlich bleibt, die bis zum Eintritt eines zu einer Rente berechtigenden Vorsorgefalls in einem Arbeitsverhältnis mit ihm gestanden hatten. Aus dieser Bestimmung ergeben sich keine direkten Verpflichtungen. Solche können aber im Vorsorgereglement enthalten sein, so z.B. eine Pflicht zur Finanzierung von Teuerungszulagen für in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zurückgelassene Rentnerinnen und Rentner.¹⁷

Art. 53e^{bis} BVG

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zu dieser Bestimmung ein Merkblatt erlassen,¹⁸ dessen Gesetzmässigkeit kontrovers beurteilt wird.¹⁹ Hier ist auf einen anderen Punkt einzugehen.

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen fokussiert auf den Anschlussvertrag und geht nicht näher auf das Vorsorge-

verhältnis ein, das sich in der Entspansphase befindet.²⁰ Sodann vertritt die Konferenz im Merkblatt die Auffassung, beim Anschlussvertrag handle es sich um einen echten Vertrag zugunsten der Versicherten im Sinne von Art. 112 OR.²¹ Dieser Beurteilung kann ich mich nicht anschliessen.²² Das direkte Forderungsrecht der versicherten Person ergibt sich nicht aus dem Anschlussvertrag, sondern aus dem Vorsorgeverhältnis.²³ Insofern ist es rechtlich irrelevant, dass auch der Anschlussvertrag die Dritten als Leistungsberechtigte anerkennt. Diese Differenz will aber nicht in Abrede stellen, dass im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und deren Übertragungen Regelungsbedarf bestand und dass sich die Aufsichtsbehörden dazu an zweckmässigen Konzepten orientieren müssen. ■

¹⁷ BGE 135 V 261.

¹⁸ Rentnerbestände und Rentnerübernahmen – Rahmenbedingungen und Ablaufschema (2024).

¹⁹ Erich Peter, Merkblatt der Aufsichtskonferenz zur Übernahme von Rentnerbeständen: Gesetzeswidrige aufsichtsrechtliche Sichtweise, SPV 01-2025, S. 73 ff.

²⁰ Merkblatt, Rz 11–13.

²¹ Merkblatt, Rz 18.

²² Ebenso Seltmann, S. 36 f.

²³ Ähnlich Thomas Lüthy, Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Personalvorsorgestiftung, ZStP 68, Zürich 1989, S. 93 Fn 68.



Kurt C. Schweizer

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Meilen

Werbung Publicité



vps.epas Academy

vps.epas

Aus- und Weiterbildungen 2026

Unsere Broschüre «Aus- und Weiterbildungen 2026» ist frisch erschienen.

Haben Sie die Broschüre als Beilage dieser SPV-Ausgabe verpasst?

Bestellen Sie ein zusätzliches Exemplar per Mail academy@vps.epas.ch oder scannen Sie den QR-Code und bauen Sie Ihre Kompetenzen gezielt aus!

Formation initiale et continue 2026

Notre brochure «Formation initiale et continue 2026» vient de sortir.

Vous avez manqué le supplément à cette édition de la PPS? Commandez un exemplaire supplémentaire par e-mail à academy@vps.epas.ch ou scannez le code QR et développez vos compétences de manière ciblée!